

# **Personalvorsorgestiftung für die Angestellten der Allianz Suisse**

---

## **Vorsorgereglement**

Gültig ab 1. Januar 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	1
<b>1.2</b>	<b>Versicherungspflicht</b>	<b>1</b>
Art. 2	Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	1
Art. 3	Freiwillige Versicherung	1
Art. 4	Beginn des Versicherungsschutzes	2
Art. 5	Ende des Versicherungsschutzes	2
Art. 6	Gesundheitsprüfung	2
Art. 7	Unbezahlter Urlaub	3
Art. 8	Weiterführung des Vorsorgeschutzes	3
<b>1.3</b>	<b>Begriffe</b>	<b>4</b>
Art. 9	Jahreslohn	4
Art. 10	Versicherter Jahreslohn	4
Art. 11	Berechnung des massgebenden Alters	5
Art. 12	Pensionierungsalter	5
<b>1.4</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>5</b>
Art. 13	Beitragspflicht	5
Art. 14	Beitragsbefreiung	5
Art. 15	Höhe der Beiträge	6
Art. 16	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	6
Art. 17	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlung von Vorbezügen	6
Art. 18	Sparkonto eines Versicherten	7
Art. 19	Sparkonto eines invaliden Versicherten	7
Art. 20	Zinssatz für das Sparkonto	8
<b>1.5</b>	<b>Leistungen</b>	<b>8</b>
Art. 21	Übersicht über die Leistungen	8
1.5.1	<i>Altersleistungen</i>	8
Art. 22	Altersrente	8
Art. 23	Alterskapital	9
Art. 24	Überbrückungsrente	9
Art. 25	Teilpensionierung	10
Art. 26	Pensionierten-Kinderrente	10
1.5.2	<i>Leistungen im Invaliditätsfall</i>	10
Art. 27	Invalidenrente	10
Art. 28	Invaliden-Kinderrente	11
1.5.3	<i>Leistungen im Todesfall</i>	11
Art. 29	Ehegattenrente	11
Art. 30	Lebenspartnerrente	12
Art. 31	Rente für geschiedene Ehegatten	13
Art. 32	Waisenrente	13
Art. 33	Todesfallkapital	14

<b>1.6</b>	<b>Frühpensionierungskonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung</b>	<b>15</b>
Art. 34	Eröffnung eines Frühpensionierungskontos	15
Art. 35	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	15
Art. 36	Frühpensionierungskonto eines Versicherten	15
Art. 37	Frühpensionierungskonto eines Invalidenrentners	15
Art. 38	Verzinsung des Frühpensionierungskontos	16
Art. 39	Verwendung des Frühpensionierungskontos	16
<b>1.7</b>	<b>Austritt</b>	<b>16</b>
Art. 40	Voraussetzungen	16
Art. 41	Höhe der Austrittsleistung	16
Art. 42	Verwendung der Austrittsleistung	16
<b>1.8</b>	<b>Koordination der Leistungen, Vorleistungen</b>	<b>17</b>
Art. 43	Koordination der Leistungen	17
Art. 44	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	18
<b>1.9</b>	<b>Auszahlungsbestimmungen</b>	<b>19</b>
Art. 45	Auszahlungsbestimmungen	19
<b>1.10</b>	<b>Anpassung der laufenden Renten</b>	<b>19</b>
Art. 46	Anpassung der laufenden Renten	19
<b>1.11</b>	<b>Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>19</b>
Art. 47	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	19
Art. 48	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	20
<b>2</b>	<b>Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation</b>	<b>21</b>
Art. 49	Finanzielles Gleichgewicht	21
Art. 50	Rückstellungspolitik	22
Art. 51	Teilliquidation	22
<b>3</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>22</b>
Art. 52	Der Stiftungsrat	22
Art. 53	Die Verwaltung	23
Art. 54	Die Kontrolle	24
Art. 55	Schweigepflicht	24
<b>4</b>	<b>Informations- und Meldepflichten</b>	<b>24</b>
Art. 56	Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten	24
Art. 57	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	24
<b>5</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>25</b>
Art. 58	Übergangsbestimmungen	25
Art. 59	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	25
Art. 60	Streitigkeiten	25
Art. 61	Inkrafttreten	25

<b>6</b>	<b>Anhang zum Reglement der Pensionskasse: Gültig ab 1. Januar 2017</b>	<b>1</b>
A – 1	Verwendete Begriffe	1
A – 2	Massgebende Beträge	3
A – 3	Höhe der Beiträge	3
A – 4	Einkauf zusätzlicher Leistungen	4
A – 5	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	6
A – 6	Kapitalwert der Überbrückungsrente	7
A – 7	Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	8

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Allgemeines

### Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Personalvorsorgestiftung für die Angestellten der Allianz Suisse“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. des OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Wallisellen.
- <sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Allianz Suisse und der Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wobei die Anhänge A – 1 bis 7 einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.
- <sup>3</sup> Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.
- <sup>4</sup> Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.

## 1.2 Versicherungspflicht

### Art. 2 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

- <sup>1</sup> In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.
- <sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer
  - deren AHV-Jahreslohn beim Arbeitgeber den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A – 2); für teilinvalide Versicherte wird der Mindestlohn gemäss BVG entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
  - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
  - die das ordentliche AHV - Pensionierungsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
  - die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
  - die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Dies setzt den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht voraus.
- <sup>3</sup> Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- <sup>4</sup> Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

### Art. 3 Freiwillige Versicherung

Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Jahreslohn versichert, den sie beim Arbeitgeber beziehen, sofern dieser Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Die freiwillige Mitversicherung vom Jahreslohn bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist ausgeschlossen.

#### **Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- <sup>2</sup> Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- <sup>3</sup> Die Versicherung ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur die Mindestleistungen nach BVG. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.
- <sup>4</sup> Wieder eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, welche innerhalb des Arbeitgebers von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

#### **Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnis eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt Abs. 6 bis 7 sowie Art. 10 Abs. 6. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällige Zahlungen werden in der Pensionskasse nicht mehr berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG (vgl. Anhang A – 2) nicht mehr erreicht wird.
- <sup>3</sup> Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 40 bis 42 geregelt.
- <sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.
- <sup>5</sup> Der Arbeitgeber kann verlangen, dass auf seinen Antrag Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 56. Geburtstag endet und die zu diesem Zeitpunkt nicht invalid sind, als externes Mitglied weiter versichert werden. Eine externe Mitgliedschaft ist zulässig, so lange das externe Mitglied nicht aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers aufgenommen werden kann. Die externe Mitgliedschaft dauert längstens 2 Jahre bzw. bis zum frühest möglichen Pensionierungsalter. Massgebend für die Aufnahme als externes Mitglied sind die Richtlinien über die Festlegung von Härtefällen.
- <sup>6</sup> Während der Dauer der externen Versicherung leistet der Arbeitgeber die gesamten Beiträge an die Spar- und Risikoversicherung. Basis für die Höhe der Beiträge bildet der letzte versicherte Jahreslohn vor dem Beginn der externen Mitgliedschaft. Bei einem Todes- oder Invaliditätsfall erbringt die Pensionskasse nur Rentenleistungen, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden.
- <sup>7</sup> Während der Dauer der externen Versicherung ist der Bezug von Altersleistungen gemäss Art. 22 bis 26 ausgeschlossen. Die Übertragung der Austrittsleistung gemäss Art. 42 erfolgt in jedem Fall, wenn der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- <sup>8</sup> Bei Beendigung der externen Mitgliedschaft nach 2 Jahren erfolgt die vorzeitige Pensionierung und die Art. 22 bis 26 kommen zur Anwendung.

#### **Art. 6 Gesundheitsprüfung**

- <sup>1</sup> Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen durch die Verwaltung der Pensionskasse innert 20 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

- <sup>2</sup> Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 20 Arbeitstagen schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber einen Monat nach Eingang der für die Prüfung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.
- <sup>3</sup> Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von drei Monaten nach Kenntnismahme der Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen Vorsorgevertrag kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) keine überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfalleistungen zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- <sup>4</sup> Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen für die ganze Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

#### **Art. 7 Unbezahlter Urlaub**

- <sup>1</sup> Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.
- <sup>2</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge jedoch auf Begehren des Versicherten in bisherigem Umfang entweder für alle Risiken (Alter, Tod und Invalidität) oder bloss für die Risiken Invalidität und Tod weiter geführt werden. Das entsprechende Begehren des Versicherten muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Zudem müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge für die Dauer des gesamten unbezahlten Urlaubs vor Antritt des unbezahlten Urlaubes an die Pensionskasse bezahlt sein. Trifft das Begehren nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein oder werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt der Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.
- <sup>3</sup> Soll die Vorsorge bloss für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden, wird die Altersvorsorge während der Dauer des unbezahlten Urlaubs unterbrochen.

#### **Art. 8 Weiterführung des Vorsorgeschutzes**

- <sup>1</sup> Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens 50 % reduziert, kann verlangen, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Jahreslohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- <sup>3</sup> Die Weiterführung des Vorsorgeschutzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 25 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## 1.3 Begriffe

### Art. 9 Jahreslohn

- <sup>1</sup> Der Jahreslohn bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns.
- <sup>2</sup> Für Versicherte mit einem fixen Einkommen gilt grundsätzlich als Jahreslohn der AHV-pflichtige Jahreslohn inkl. eines allfälligen 13. Monatslohns. Der zu Beginn des neuen Kalenderjahres festgelegte AHV-pflichtige Jahreslohn wird unterjährig nur bei einer unbefristeten Veränderung des Beschäftigungsgrads oder bei einer auf Dauer vereinbarten Veränderung des AHV-pflichtigen Jahreslohns angepasst. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahreslohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahreslohns zu entrichten.
- <sup>3</sup> Für Versicherte mit erfolgs- und/oder umsatzabhängigem Einkommen gilt als Jahreslohn der Durchschnitt des AHV - pflichtigen Jahreslohns der vergangenen drei Kalenderjahre. Für diese Versicherte werden bereits zu Beginn des neuen Kalenderjahres vereinbarte Änderungen berücksichtigt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird unterjährig angepasst, sofern die Anpassung dauerhaft vereinbart wurde. Für Arbeitnehmer mit erfolgs- und/oder umsatzabhängigem Einkommen, die noch kein Kalenderjahr für den Arbeitgeber tätig sind, entspricht der Jahreslohn dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten AHV-pflichtigen Jahreslohn.
- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den Jahreslohn beim Eintritt bzw. per 1. Januar.
- <sup>5</sup> Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnanteile nicht berücksichtigt:
  - bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnbestandteile;
  - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, als solche gelten:
    - vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Kinder- und Familienzulagen, Bezahlung von Ferien, Überstunden, Dienststreueprämien, Gratifikationen (Leistungsprämien), Bonuszahlungen, Dienstaltersgeschenke; sowie
    - Berufsauslagen und Spesen aller Art.
- <sup>6</sup> Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

### Art. 10 Versicherter Jahreslohn

- <sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- <sup>2</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Jahreslohns fest (vgl. Anhang A – 2).
- <sup>4</sup> Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Jahreslohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- <sup>5</sup> Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird der versicherte Jahreslohn den neuen Einkommensverhältnissen angepasst.
- <sup>6</sup> Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. Lohnersatzleistungen ausbezahlt werden (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen. Der versicherte Jahreslohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- <sup>7</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Jahreslohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant. Für den aktiven Teil wird der versicherte Jahreslohn nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreseinkommens festgesetzt.



## **Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters**

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

## **Art. 12 Pensionierungsalter**

- <sup>1</sup> Das ordentliche Pensionierungsalter wird am Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- <sup>2</sup> Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- <sup>3</sup> Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter zumindest in einem Teilpensum im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen für das Teilpensum, welches nicht dem Pensionierungsgrad entspricht, für längstens fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht. Während dieser Zeit bis zur effektiven Pensionierung des Versicherten werden keine Beiträge mehr erhoben. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

## **1.4 Finanzierung**

### **Art. 13 Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
  - a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal der Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
  - b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall eingetreten ist;
  - c. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat.
- <sup>2</sup> Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von den Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.
- <sup>3</sup> Bei einem Eintritt in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- <sup>4</sup> Bei einem Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- <sup>5</sup> Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem versicherten Jahreslohns weiterhin zu entrichten.
- <sup>6</sup> Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven.

### **Art. 14 Beitragsbefreiung**

- <sup>1</sup> Bei einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten werden der Arbeitgeber und der Versicherte, nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten ab Beginn der anspruchsberechtigten Arbeitsunfähigkeit, von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Bei teilweiser ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens
  - a. 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel;
  - b. 50 % entspricht die Beitragsbefreiung der Hälfte;

- c. 60 % entspricht die Beitragsbefreiung drei Viertel;
  - d. 70 % wird volle Beitragsbefreiung gewährt.
- <sup>3</sup> Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Sparguthabens gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen des Sparplans Standard (vgl. Anhang A 3) auf dem versicherten Jahreslohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

#### **Art. 15 Höhe der Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A – 3 ersichtlich.
- <sup>2</sup> Die aktiv Versicherten können die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Jahreslohn erhoben werden, jährlich neu bestimmen. Die Wahl zwischen den Beitragsvarianten Standard, Mini und Maxi hat beim Eintritt oder jeweils bis am 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard. Für die Versicherten, welche vom Wahlrecht Gebrauch machen, gilt jeweils die letzte gewählte Beitragsvariante.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge (= Sanierungsbeiträge) erheben (vgl. Art. 49).

#### **Art. 16 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse**

- <sup>1</sup> Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.
- <sup>2</sup> Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A – 4 verwendet, wobei die eingebrachte Freizügigkeitsleistung entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Sparkonto dem vorhandenen Sparguthaben gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben wird.

#### **Art. 17 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlung von Vorbezügen**

- <sup>1</sup> Sobald der Versicherte die Freizügigkeitsguthaben der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorzugsfalls in die Pensionskasse erfolgen.
- <sup>2</sup> Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- <sup>3</sup> Die Einkaufssummen werden dabei auf dem Sparkonto dem überobligatorischen Sparguthaben des Versicherten gutgeschrieben.
- <sup>4</sup> Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A – 4 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufsmöglichkeit in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
- <sup>5</sup> Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- <sup>6</sup> Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Art. 47 Abs. 2 gilt sinngemäss. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

- <sup>7</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.
- <sup>8</sup> Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Sparguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.
- <sup>9</sup> Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung abgezogen und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu 10 Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.

#### **Art. 18 Sparkonto eines Versicherten**

- <sup>1</sup> Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.
- <sup>2</sup> Das Sparguthaben des Versicherten besteht aus:
- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
  - den auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
  - allfälligen auf dem Sparkonto getätigten Einkäufen;
  - Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - Wiedereinkäufen nach Scheidung;
  - dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 49);
  - den Zinsen;
- vermindert um:
- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
  - Ausbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

#### **Art. 19 Sparkonto eines invaliden Versicherten**

- <sup>1</sup> Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 18 und den jährlichen Sparbeiträgen gemäss Sparplan Standard samt Zinsen. Die Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard werden dabei auf dem versicherten Jahreslohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.
- <sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- <sup>3</sup> Bei einer teilweisen Invalidität von weniger als 40 % oder von mindestens 70 % erfolgt keine Aufteilung des Sparguthabens.

## **Art. 20 Zinssatz für das Sparkonto**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens auf dem Sparkonto fest.
- <sup>2</sup> Er kann einen einzigen Zinssatz für das gesamte Sparkonto festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Sparguthaben gemäss BVG und für das überobligatorische Sparguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen. Der vom Stiftungsrat für das laufende Kalenderjahr festgelegte Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos kann vom Stiftungsrat rückwirkend angepasst werden. Solche rückwirkenden Anpassungen sind für diejenigen Versicherten anwendbar, die an dem vom Stiftungsrat bestimmten Stichtag noch in der Pensionskasse versichert sind, nicht jedoch für Versicherte, die vor diesem Stichtag aus der Pensionskasse ausgetreten sind sowie für bereits eingetretene Vorsorgefälle.

## **1.5 Leistungen**

### **Art. 21 Übersicht über die Leistungen**

- <sup>1</sup> Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:
  - Altersrente
  - Alterskapital (= Kapitalauszahlung)
  - Überbrückungsrente
  - Pensionierten-Kinderrente
  - Invalidenrente
  - Invaliden-Kinderrente
  - Ehegattenrente
  - Lebenspartnerrente
  - Rente für geschiedene Ehegatten
  - Waisenrente
  - Todesfallkapital
- <sup>2</sup> Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

### **1.5.1 Altersleistungen**

#### **Art. 22 Altersrente**

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 40 bis 42 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- <sup>3</sup> Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

- <sup>4</sup> Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit einem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz; vorbehalten ist Art. 47. Der Umwandlungssatz, welcher im Einzelfall zur Anwendung gelangt, hängt vom Alter des Versicherten ab (vgl. Anhang A – 5).
- <sup>5</sup> Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine temporäre oder lebenslängliche Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Bei temporären Invalidenrenten ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A – 5. Bei lebenslänglichen Invalidenrenten entspricht die Höhe der Altersrente der Höhe der Invalidenrente. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- <sup>6</sup> Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner gestorben ist.
- <sup>7</sup> Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag aufschieben. In diesem Fall wird das vorhandene Sparguthaben bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 2. Dabei ist Art. 12 Abs. 3 zu berücksichtigen.
- <sup>8</sup> Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.
- <sup>9</sup> Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen als Rentenbezüger.
- <sup>10</sup> Das Sparguthaben der Stiftung für die Zusatzvorsorge der Angestellten der Allianz Suisse kann bei der Pensionierung des Versicherten nicht auf das Sparkonto der Pensionskasse umgebucht und gemäss den Vorgaben dieses Artikels in eine Rente umgewandelt werden.

### **Art. 23 Alterskapital**

- <sup>1</sup> Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % seines Sparguthabens verlangen.
- <sup>2</sup> Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar.
- <sup>3</sup> Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist, jedoch spätestens vor Fälligkeit der Altersleistungen, eine solche Erklärung abgegeben wird.
- <sup>4</sup> Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten sowie dem Ehegatten mitunterzeichnet und nicht älter als vier Monate ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- <sup>5</sup> Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.
- <sup>6</sup> Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Sparguthaben in Kapitalform beziehen.

### **Art. 24 Überbrückungsrente**

- <sup>1</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters eine Überbrückungsrente beziehen.
- <sup>2</sup> Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, die Überbrückungsrente darf jedoch den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.

- <sup>4</sup> Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben um den Barwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A – 6.
- <sup>5</sup> Stirbt der Bezüger der Überbrückungsrente vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Der Barwert der nicht bezogenen Überbrückungsrenten wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 33 als Todesfallkapital ausgerichtet.

#### **Art. 25 Teilpensionierung**

- <sup>1</sup> Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt. Sofern keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen wird, ist auch eine Reduktion um mindestens 20 % eines vollen Pensums zulässig.
- <sup>2</sup> Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.
- <sup>3</sup> Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 22 bis Art. 24 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- <sup>4</sup> Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Vorsorgeschatzes nach Art. 8 aus.
- <sup>5</sup> Der versicherte Jahreslohn bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 10 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.
- <sup>6</sup> Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Lohnerhöhungen nicht mehr berücksichtigt.
- <sup>7</sup> Der Teil „Sparguthaben eines Invalidenrentners“ kann nicht bezogen werden.

#### **Art. 26 Pensionierten-Kinderrente**

Hat ein Altersrentenbezüger Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse gemäss Art. 32 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der notwendigen Höhe ausgerichtet, so dass sie zusammen mit der reglementarischen Altersrente dem Total aus der Altersrente gemäss BVG und der Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG entspricht. Sie beträgt jedoch maximal 20% der Altersrente gemäss BVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

### **1.5.2 Leistungen im Invaliditätsfall**

#### **Art. 27 Invalidenrente**

- <sup>1</sup> Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- <sup>2</sup> Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Ein Invaliditätsgrad von mindestens
  - a. 40 % gibt Anspruch auf eine ¼-Invalidenrente;
  - b. 50 % gibt Anspruch auf eine ½-Invalidenrente;
  - c. 60 % gibt Anspruch auf eine ¾-Invalidenrente;
  - d. 70 % gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

- <sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung jedoch frühestens nach Beendigung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung oder nach Erschöpfung des Anspruches auf Taggelder aus der Kranken- und/oder Unfallversicherung. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- <sup>4</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 22 Abs. 5 abgelöst.
- <sup>5</sup> Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Jahreslohns vor Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
- <sup>6</sup> Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben über die drei Jahre hinaus aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

#### **Art. 28 Invaliden-Kinderrente**

- <sup>1</sup> Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG); spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- <sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 12.5 % des versicherten Jahreslohns vor Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern beträgt die Vollinvaliden-Kinderrente insgesamt 20 % des versicherten Jahreslohns vor Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 entspricht.

#### **1.5.3 Leistungen im Todesfall**

##### **Art. 29 Ehegattenrente**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
  - älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat. Sind zum Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 30 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.
- <sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 33 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung bzw. wenn die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.
- 4 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 5 Hat der Altersrentenbezüger erst nach seiner Pensionierung geheiratet, wird die allenfalls bereits gemäss Abs. 4 gekürzte Ehegattenrente für jedes angebrochene und ganze Lebensjahr nach seiner Pensionierung zusätzlich um 5 % des vollen Rentenbetrags herabgesetzt. Die insgesamt angerechneten Rentenkürzungen dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der vollen Rente ausmachen. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 6 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 40 % des versicherten Jahreslohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 66.67 % der bezogenen Rente.
- 7 Beim Tod eines Versicherten infolge Krankheit ist der Bezug der Ehegattenleistungen auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. In diesem Fall wird anstelle der Ehegattenrente ein Todesfallkapital gemäss Art. 33 Abs. 6 ausgerichtet. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

### **Art. 30 Lebenspartnerrente**

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 29, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
  - a. Der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft und an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
  - b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
  - c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
  - d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
  - e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.



- <sup>2</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner unterzeichnet und bei der Pensionskasse eingereicht worden sein.
- <sup>3</sup> Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.
- <sup>4</sup> Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.
- <sup>5</sup> Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.
- <sup>6</sup> Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

#### **Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- <sup>2</sup> Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

#### **Art. 32 Waisenrente**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:
  - a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
  - b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.
- <sup>2</sup> Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- <sup>4</sup> Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- <sup>5</sup> Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

- <sup>6</sup> Die jährliche Waisenrente beim Tod eines aktiven Versicherten beträgt 12.5 % des versicherten Jahreslohns. Bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern beträgt die Waisenrente insgesamt 20 % des versicherten Jahreslohns. Bezog der Versicherte vor seinem Tod eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die jährliche Waisenrente bei einem Kind 20 % der ausgerichteten Rente. Für zwei oder mehr anspruchsberechtigte Kinder beträgt die Waisenrente insgesamt 35 % der ausgerichteten Rente.

### **Art. 33 Todesfallkapital**

- <sup>1</sup> Stirbt ein aktiver Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
- a. der überlebende Ehegatte;
  - b. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
  - c. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist, oder die Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
  - d. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
    - aa. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
    - bb. die Eltern;
    - cc. die Geschwister.
  - e. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. bis d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 7 bzw. 8 zur Hälfte ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a. und c. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und d.aa. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- <sup>4</sup> Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben c., wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- <sup>5</sup> Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d. und e. haben innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
- <sup>6</sup> Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.
- <sup>7</sup> Beim Tod eines Versicherten entspricht das Todesfallkapital der Summe der folgenden beiden Größen:
- a. 150 % des versicherten Jahreslohn, plus
  - b. dem im Zeitpunkt des Todes vom verstorbenen Versicherten und dem Arbeitgeber angesammelten Guthaben auf dem Sparkonto, abzüglich dem Deckungskapital allfälliger anderer Leistungen der Pensionskasse (künftig zu erbringende Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, Waisenrenten, Kapitalabfindungen an Ehegatten, Rente für geschiedene Ehegatten), jedoch mindestens den vom verstorbenen Versicherten freiwillig in die Pensionskasse bezahlten zusätzlichen Einkäufen (ohne Zinsen). Das Deckungskapital (inkl. der benötigten technischen Rückstellungen) wird dabei anhand der technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.
- <sup>8</sup> Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital 300 % der jährlichen Alters- oder Invalidenrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen.

## 1.6 Frühpensionierungskonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

### Art. 34 Eröffnung eines Frühpensionierungskontos

Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

### Art. 35 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

- <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 17 kann ein Versicherter während der Versicherungsdauer seine Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem er maximal zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.
- <sup>2</sup> Einkäufe des Versicherten können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben auf dem Sparkonto den in Art. 17 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- <sup>3</sup> Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang A – 7 abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos im Zeitpunkt des Einkaufs.
- <sup>4</sup> Übersteigt das Guthaben auf dem Sparkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag gemäss Anhang A – 4, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Frühpensionierungskonto gemäss Anhang A – 7 in Abzug gebracht.
- <sup>5</sup> Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
  - Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
  - Die zu diesem Zeitpunkt gültige Altersrente wird anhand des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz berechnet. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
  - Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
- <sup>6</sup> Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung werden entsprechend berücksichtigt. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

### Art. 36 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus:

- den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 49);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierung.

### Art. 37 Frühpensionierungskonto eines Invalidenrentners

- <sup>1</sup> Bei einem Invalidenrentner wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 36.

- <sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

#### **Art. 38 Verzinsung des Frühpensionierungskontos**

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 20 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 20 Abs. 2.

#### **Art. 39 Verwendung des Frühpensionierungskontos**

- <sup>1</sup> Das Frühpensionierungskonto wird bei der Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder bei dessen Austritt fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:
- a) Bei der Pensionierung wird das Guthaben auf das Frühpensionierungskonto umgebucht.
  - b) Im Todesfall eines Versicherten bzw. Invalidenrentners wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 sinngemäss.
  - c) Im Fall eines Austritts des Versicherten wird das Frühpensionierungskonto als Austrittsleistung ausgezahlt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 40 bis 42.

### **1.7 Austritt**

#### **Art. 40 Voraussetzungen**

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Vorbehalten bleibt die externe Versicherung gemäss Art. 5 Abs. 5. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

#### **Art. 41 Höhe der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Spar- sowie dem Frühpensionierungskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- <sup>2</sup> Ist das gemäss BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet. Dabei wird die Leistung des Anspruchs gemäss Art. 17 FZG mit dem durch die Pensionskasse angewendeten Zinssatz berechnet.
- <sup>3</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

#### **Art. 42 Verwendung der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.
- <sup>2</sup> Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung

gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

- <sup>3</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 dieses Artikels mitzuteilen.
- <sup>4</sup> Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins 6 Monate nach dem Austritt des Versicherten, jedoch spätestens nach 24 Monaten, aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- <sup>5</sup> Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
  - a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
  - b. er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
  - c. die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 dieses Artikels an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

- <sup>6</sup> Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- <sup>7</sup> Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich seine Zustimmung gegeben hat. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

## **1.8 Koordination der Leistungen, Vorleistungen**

### **Art. 43 Koordination der Leistungen**

- <sup>1</sup> Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.
- <sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
  - Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
  - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
  - Leistungen der Militärversicherung;
  - Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seine Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
  - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
  - eines haftpflichtigen Dritten;
  - ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).
- <sup>3</sup> Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.

- 4 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird vermuthungsweise auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- 5 Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- 6 Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- 7 Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- 8 Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Sparguthabens sowie das Todesfallkapital aus dem Frühpensionierungskonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- 9 Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z.B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn sich das anrechenbare Erwerbseinkommen um mehr als 10 % verändert.
- 10 Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.
- 11 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können im Rahmen von Art. 35 BVG nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 12 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- 13 Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- 14 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

#### **Art. 44 Sicherung der Leistungen, Vorleistung**

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 47 und Art. 48.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- 3 Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

## 1.9 Auszahlungsbestimmungen

### Art. 45 Auszahlungsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die neu entstehenden Renten werden in monatlichen Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland am Wohnsitz des Versicherten überwiesen.
- <sup>2</sup> Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- <sup>4</sup> Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- <sup>5</sup> Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins auf Renten- oder Kapitaleleistungen, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.
- <sup>6</sup> Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

## 1.10 Anpassung der laufenden Renten

### Art. 46 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

## 1.11 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 47 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- <sup>1</sup> Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen
- <sup>2</sup> Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparkonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Sparkonto im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
  - a) dem Frühpensionierungskonto,
  - b) dem Sparkonto (Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge).Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.
- <sup>3</sup> Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Sparguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
  - a) dem Sparkonto (Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge),
  - b) dem Frühpensionierungskonto.

- 4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Renten gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrente unverändert.
- 5 Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
- 6 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehaltlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
- 7 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des für unterjährige Austritte gültigen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.
- 8 Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgereglement noch einkaufen kann.
- 9 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19f FZV maximal möglichen Betrag.
- 10 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentnerbezügers.

#### **Art. 48 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum**

- 1 Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle 5 Jahre einen Betrag (jedoch mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 2 Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 3 Im Einzelnen richtet sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.



- 5 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 7 Beim Vorbezug werden die Guthaben gemäss den Vorgaben von Art. 47 Abs. 2 um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen und die davon abhängigen Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrags (jedoch mindestens CHF 20'000) ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung zulässig. Dieser wird gemäss den Vorgaben von Art. 47 Abs. 3 den Guthaben gutgeschrieben, sofern diesbezüglich von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung keine Angaben vorhanden sind.

## 2 Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

### Art. 49 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- 2 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.
- 3 Während der Dauer einer Unterdeckung (Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 unter 100 %) kann die Pensionskasse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung (= Sanierungsbeiträge) erheben und, sofern diese Massnahmen sich als ungenügend erweisen, den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, um höchstens 0.5 % unterschreiten. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen.
- 4 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- 5 Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
- 6 Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

## **Art. 50 Rückstellungspolitik**

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

## **Art. 51 Teilliquidation**

- <sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel oder eine anteilmässige Beteiligung am Fehlbeitrag.
- <sup>2</sup> Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

# **3 Organisation und Verwaltung**

## **Art. 52 Der Stiftungsrat**

- <sup>1</sup> Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus 8 Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Geschäftsleitung der Allianz Suisse bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden von den Versicherten gewählt. Die Amtszeit, nach der eine Wiederwahl möglich ist, beträgt 3 Jahre. Die gewählten Arbeitnehmervertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter gestellt werden kann.
- <sup>3</sup> Die unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben des Stiftungsrats sind in Art. 51a Abs.2 BVG aufgeführt. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
  - a. Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
  - b. Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
  - c. Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
  - d. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - e. Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Rückstellungs-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements;
  - f. Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
  - g. Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
  - h. Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
  - i. Erstellen des Jahresabschlusses;
  - j. Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
  - k. Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
  - l. Gewährleistung der gesetzlichen Informationspflicht gegenüber den Versicherten und Rentnern;
  - m. Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
  - n. Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
  - o. Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
  - p. Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
  - q. Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte;
  - r. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse.

- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.
- <sup>5</sup> Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr seiner abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- <sup>6</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- <sup>7</sup> Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten.
- <sup>8</sup> Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Verwaltung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Verwaltung sind in Art. 53 festgelegt.
- <sup>9</sup> Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

### **Art. 53 Die Verwaltung**

- <sup>1</sup> Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch den Geschäftsführer erledigt. Dieser nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sollten personell unabhängig von den Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen gegenüber der Pensionskasse sein. Sie müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befähigt sein.
- <sup>3</sup> Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- <sup>4</sup> Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse im Rahmen der Stiftungsurkunde, des vorliegenden Vorsorgereglements, der Anlagerichtlinien sowie der Weisungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wahrt jederzeit die Oberaufsicht über die Pensionskasse und deren Geschäftsverlauf.
- <sup>5</sup> Die Geschäftsführung kann die Führung der einzelnen Buchhaltungen, oder Teile davon, an andere Dritte übertragen.
- <sup>6</sup> Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
  - b. Sie erstellt die zur Beschlussfassung des Stiftungsrates notwendigen Unterlagen.
  - c. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und führt die laufende Korrespondenz nach Massgabe ihrer Kompetenzen.
  - d. Sie behandelt alle Geschäftsfälle.
  - e. Sie besorgt den Verkehr mit den Versicherten und den Bezugsberechtigten.
  - f. Sie ist verantwortlich für den Kontakt zu Behörden, Revisionsstelle, Experten, Depotbanken und mit der Vermögensverwaltung beauftragten externen Stellen.
  - g. Sie ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente. Die Jahresrechnung wird dabei jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
  - h. Sie ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Pensionskasse verantwortlich.
- <sup>7</sup> Sie orientiert den Stiftungsrat über besondere Vorkommnisse, welche ein Handeln des Stiftungsrates erforderlich machen.

- <sup>8</sup> Die Verwaltung der Pensionskasse kann vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann der Pensionskasse hierfür Rechnung stellen. Externe Kosten wie Experten- und Revisionsstellenhonorare, Arztkosten, Gebühren von Aufsichtsbehörden etc. trägt die Pensionskasse.

#### **Art. 54 Die Kontrolle**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse periodisch, jedoch mindestens alle 3 Jahre.

#### **Art. 55 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

### **4 Informations- und Meldepflichten**

#### **Art. 56 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten**

- <sup>1</sup> Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Spar- und Frühpensionierungskontos und der versicherten Leistungen, sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- <sup>2</sup> Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- <sup>3</sup> Im Zeitpunkt der Heirat wird die Austrittsleistung durch die Pensionskasse berechnet. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- <sup>5</sup> Die Pensionskasse informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, das Stimm- und Wahlverhalten der Pensionskasse sowie über die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und den Jahresbericht auszuhändigen sowie den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse zu erteilen.
- <sup>6</sup> Den Destinatären steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

#### **Art. 57 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten**

- <sup>1</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- <sup>2</sup> Der Versicherte und Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

- <sup>4</sup> Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schuljahrs bzw. jeweils zu Beginn der Studiensemesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- <sup>5</sup> Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

## **5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 58 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2016 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bei Entstehen des Rentenanspruchs geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 43 und die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 46.
- <sup>2</sup> Wird ein Versicherter per 31. Dezember 2016 vorzeitig oder ordentlich pensioniert, kommen zur Berechnung der Altersrente die per 31. Dezember 2016 gültigen Umwandlungssätze zur Anwendung. Für Versicherte, die per 31. Dezember 2016 ordentlich pensioniert werden, ist zudem der Aufschub der Ausrichtung der Altersrente bei einer Weiterbeschäftigung bereits möglich, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 3 erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Für den Bezüger einer temporären Invalidenrente wird das Sparkonto (invalidierter Teil) gemäss den Sparbeiträgen des Vorsorgereglements bis zum planmässigen Pensionierungsalter weitergeführt, welches zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
- <sup>4</sup> Wird eine per 31. Dezember 2016 laufende Invalidenrente zu einem späteren Zeitpunkt beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter durch eine Altersrente abgelöst, wird die Höhe der Altersrente mittels der Umwandlungssätze gemäss dem ab dem 1. Januar 2017 gültigen Vorsorgereglement bestimmt.
- <sup>5</sup> Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

### **Art. 59 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements**

- <sup>1</sup> Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- <sup>3</sup> Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

### **Art. 60 Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- <sup>2</sup> Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

### **Art. 61 Inkrafttreten**

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.

Zürich, 14. November 2016

Der Stiftungsrat

## **6 Anhang zum Reglement der Pensionskasse: Gültig ab 1. Januar 2017**

### **A – 1 Verwendete Begriffe**

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen
Arbeitgeber	Allianz Suisse und die Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
Arbeitnehmer	Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
Freizügigkeitsleistung	Guthaben gemäss FZG, welches jeder Versicherte bei seiner Pensionskasse ansammelt, sofern er Sparbeiträge entrichtet
Frühpensionierungskonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
Pensionskasse	Personalvorsorgestiftung für die Angestellten der Allianz Suisse, Zürich, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Sparbeitrag	reglementarischer Sparbeitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten, welches durch die Sparbeiträge aufgebaut wird. Es setzt sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge zusammen
Sparguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird

Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Sparkonto	Konto für das Sparguthaben des Versicherten
Swiss GAAP FER 26	Richtlinien zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiv) Versicherter	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

## A – 2 Massgebende Beträge

Maximale Überbrückungsrente	maximale AHV-Altersrente (Stand 2017: CHF 28'200)
Minimum des versicherten Jahreslohns	Mindestgehalt gemäss BVG (Stand 2017: CHF 21'150)
Maximum des versicherten Jahreslohns	Maximum gemäss BVG (Stand 2017: CHF 846'000)

## A – 3 Höhe der Beiträge

(Vgl. Art. 15)

Das Total der Beiträge (Spar- und Risikobeiträge) beträgt:

BVG-Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag			
	Versicherter	Arbeitgeber	Versicherter			Arbeitgeber
			Mini	Standard	Maxi	
– 19	0.00%	3.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
20 – 24	0.00%	3.00%	3.60%	3.60%	5.60%	5.40%
25 – 29	0.00%	3.00%	3.95%	3.95%	5.95%	5.80%
30 – 34	0.00%	3.00%	4.30%	4.30%	6.30%	7.20%
35 – 39	0.00%	3.00%	5.40%	5.40%	7.40%	8.60%
40 – 44	0.00%	3.00%	6.50%	6.50%	8.50%	10.00%
45 – 49	0.00%	3.00%	7.20%	7.60%	9.60%	11.40%
50 – 54	0.00%	3.00%	7.20%	8.70%	10.70%	12.80%
55 – 59	0.00%	3.00%	7.20%	9.80%	11.80%	14.20%
60 – 65	0.00%	3.00%	7.20%	10.90%	12.90%	15.60%
66 – 70	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%



## A – 4 Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vgl. Art. 17)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahreslohn.

Miniplan				Standardplan			
Alter	Maximalbetrag des Guthabens	Alter	Maximalbetrag des Guthabens	Alter	Maximalbetrag des Guthabens	Alter	Maximalbetrag des Guthabens
	in % vers. Jahreslohns		in % vers. Jahreslohns		in % vers. Jahreslohns		in % vers. Jahreslohns
20	9.20%	43	355.09%	20	9.00%	43	353.57%
21	18.58%	44	378.69%	21	18.18%	44	377.14%
22	28.16%	45	404.86%	22	27.54%	45	403.69%
23	37.92%	46	431.56%	23	37.09%	46	430.76%
24	47.88%	47	458.79%	24	46.84%	47	458.38%
25	58.58%	48	486.57%	25	57.52%	48	486.54%
26	69.51%	49	514.90%	26	68.42%	49	515.27%
27	80.65%	50	545.20%	27	79.54%	50	547.08%
28	92.01%	51	576.10%	28	90.88%	51	579.52%
29	103.60%	52	607.62%	29	102.45%	52	612.61%
30	117.17%	53	639.78%	30	116.00%	53	646.36%
31	131.02%	54	672.57%	31	129.82%	54	680.79%
32	145.14%	55	707.42%	32	143.92%	55	718.41%
33	159.54%	56	742.97%	33	158.29%	56	756.77%
34	174.23%	57	779.23%	34	172.96%	57	795.91%
35	191.71%	58	816.22%	35	190.42%	58	835.83%
36	209.55%	59	853.94%	36	208.23%	59	876.54%
37	227.74%	60	893.82%	37	226.39%	60	920.58%
38	246.29%	61	934.50%	38	244.92%	61	965.49%
39	265.22%	62	975.99%	39	263.82%	62	1011.30%
40	287.02%	63	1018.30%	40	285.59%	63	1058.02%
41	309.26%	64	1061.47%	41	307.81%	64	1105.68%
42	331.95%	65	1105.50%	42	330.46%	65	1150.08%

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Datum des Einkaufs und dem Geburtsdatum. Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

## Maxiplan

Alter	Maximalbetrag des Guthabens	Alter	Maximalbetrag des Guthabens
	in % vers. Jahreslohns		in % vers. Jahreslohns
20	11.00%	43	388.28%
21	22.15%	44	412.21%
22	33.46%	45	438.98%
23	44.93%	46	466.13%
24	56.56%	47	493.66%
25	69.10%	48	521.57%
26	81.82%	49	549.87%
27	94.72%	50	581.07%
28	107.79%	51	612.70%
29	121.05%	52	644.78%
30	136.25%	53	677.31%
31	151.65%	54	710.29%
32	167.28%	55	746.23%
33	183.12%	56	782.68%
34	199.18%	57	819.64%
35	217.97%	58	857.11%
36	237.02%	59	895.11%
37	256.34%	60	936.14%
38	275.93%	61	977.75%
39	295.79%	62	1019.94%
40	318.43%	63	1062.72%
41	341.39%	64	1106.10%
42	364.67%	65	1150.08%

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Datum des Einkaufs und dem Geburtsdatum. Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Beispiel

Plan			Standardplan
50-jähriger Versicherter			
Versicherter Jahreslohn			CHF 80'000
Maximalbetrag des Sparkontos	$547.08\% \times \text{CHF } 80'000$	=	CHF 437'664
maximal möglicher Einkauf	$\text{CHF } 437'664 - \text{CHF } 250'000$	=	<u>CHF 187'664</u>

## A – 5 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 22)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	4.15 %
59	4.30 %
60	4.45 %
61	4.60 %
62	4.75 %
63	4.90 %
64	5.05 %
65	5.20 %
66	5.35 %
67	5.50 %
68	5.65 %
69	5.80 %
70	5.95 %

*Das Pensionierungsalter entspricht der Differenz zwischen dem Datum der Pensionierung und dem Geburtsdatum. Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.*

Zur Berechnung der Altersrente für Versicherte, welche per 31. Dezember 2016 der Pensionskasse angehörten, sind für die nachfolgenden Jahrgänge die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Jahrgang	Umwandlungssatz im Alter 65
1951	6.15 %
1952	6.05 %
1953	5.85 %
1954	5.65 %
1955	5.45 %

*Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor dem Alter 65 wird der Umwandlungssatz pro Jahr der vorzeitigen Pensionierung um 0.15 %-Punkte gekürzt. Bei einer Weiterbeschäftigung über das Alter 65 wird der Umwandlungssatz pro Jahr des Aufschubs um 0.10 %-Punkte erhöht.*

### Beispiel

65-jähriger Versicherter			
Vorhandenes Alterskonto		CHF	300'000
Umwandlungssatz im Alter 65		=	5.20 %
Jährliche Altersrente	CHF 300'000 × 5.20 %	=	<u>CHF 15'600</u>

## A – 6 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 24)

Der Kapitalwert einer Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Jahren)	Kapitalwert-Faktor für die Überbrückungsrente
7	6.542
6	5.661
5	4.765
4	3.849
3	2.915
2	1.963
1	0.991
0	0.000

*Die Laufzeit der Überbrückungsrente entspricht der Differenz zwischen dem Datum der Beendigung der Ausrichtung der Überbrückungsrente und dem Pensionierungsalter. Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.*

### Beispiel

Eine Überbrückungsrente in der Höhe von CHF 12'000 mit einer Laufzeit von einem Jahr kapitalisiert sich zu CHF 11'844. Berechnung:

$$\begin{array}{rclclcl} \text{Barwert} & = & \text{AHV-Überbrückungsrente} & * & \text{Faktor} & & \\ & & \text{CHF 12'000} & * & 0.991 & = & \underline{\underline{\text{CHF 11'892}}} \end{array}$$

## A – 7 Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

(Vgl. Reglement Art. 35)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Frühpensionierungskontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahreslohn.

Alter	Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in Prozent des versicherten Jahreslohns						
	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62	Einkauf Alter 63	Einkauf Alter 64
25	303.79%	252.81%	203.90%	158.02%	114.91%	74.34%	36.10%
26	309.87%	257.87%	207.98%	161.18%	117.21%	75.83%	36.82%
27	316.06%	263.03%	212.14%	164.40%	119.55%	77.34%	37.56%
28	322.38%	268.29%	216.38%	167.69%	121.95%	78.89%	38.31%
29	328.83%	273.65%	220.71%	171.04%	124.38%	80.47%	39.07%
30	335.41%	279.13%	225.12%	174.47%	126.87%	82.08%	39.85%
31	342.12%	284.71%	229.62%	177.95%	129.41%	83.72%	40.65%
32	348.96%	290.40%	234.21%	181.51%	132.00%	85.39%	41.46%
33	355.94%	296.21%	238.90%	185.14%	134.64%	87.10%	42.29%
34	363.06%	302.13%	243.68%	188.85%	137.33%	88.84%	43.14%
35	370.32%	308.18%	248.55%	192.62%	140.08%	90.62%	44.00%
36	377.72%	314.34%	253.52%	196.48%	142.88%	92.43%	44.88%
37	385.28%	320.63%	258.59%	200.41%	145.74%	94.28%	45.78%
38	392.98%	327.04%	263.76%	204.41%	148.65%	96.17%	46.70%
39	400.84%	333.58%	269.04%	208.50%	151.62%	98.09%	47.63%
40	408.86%	340.25%	274.42%	212.67%	154.66%	100.05%	48.58%
41	417.04%	347.06%	279.91%	216.93%	157.75%	102.05%	49.55%
42	425.38%	354.00%	285.51%	221.26%	160.90%	104.09%	50.54%
43	433.89%	361.08%	291.22%	225.69%	164.12%	106.18%	51.56%
44	442.56%	368.30%	297.04%	230.20%	167.40%	108.30%	52.59%
45	451.42%	375.67%	302.98%	234.81%	170.75%	110.47%	53.64%
46	460.44%	383.18%	309.04%	239.50%	174.17%	112.68%	54.71%
47	469.65%	390.84%	315.22%	244.29%	177.65%	114.93%	55.81%
48	479.05%	398.66%	321.53%	249.18%	181.20%	117.23%	56.92%
49	488.63%	406.63%	327.96%	254.16%	184.83%	119.57%	58.06%
50	498.40%	414.77%	334.52%	259.25%	188.52%	121.96%	59.22%
51	508.37%	423.06%	341.21%	264.43%	192.30%	124.40%	60.41%
52	518.53%	431.52%	348.03%	269.72%	196.14%	126.89%	61.61%
53	528.91%	440.15%	354.99%	275.11%	200.06%	129.43%	62.85%
54	539.48%	448.96%	362.09%	280.62%	204.07%	132.02%	64.10%
55	550.27%	457.94%	369.33%	286.23%	208.15%	134.66%	65.38%
56	561.28%	467.09%	376.72%	291.95%	212.31%	137.35%	66.69%
57	572.50%	476.44%	384.25%	297.79%	216.56%	140.10%	68.03%
58	583.95%	485.97%	391.94%	303.75%	220.89%	142.90%	69.39%
59		495.68%	399.78%	309.82%	225.30%	145.76%	70.77%
60			407.77%	316.02%	229.81%	148.67%	72.19%
61				322.34%	234.41%	151.65%	73.63%
62					239.09%	154.68%	75.11%
63						157.77%	76.61%
64							78.14%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

## Beispiel

50-jähriger Versicherter			
Versicherter Jahreslohn		CHF	80'000
Vorhandenes Frühpensionierungskonto		CHF	40'000
Geplante vorzeitige Pensionierung			Alter 62
Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos	CHF 80'000 * 188.52 %	=	CHF 150'816
Maximal möglicher Einkauf	CHF 150'816 – CHF 40'000	=	<u>CHF 110'816</u>

Zürich, 14. November 2016

Der Stiftungsrat